



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Gesundheitsrechts
 hier: Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
2. November 2020, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gietzen
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Klein
Richterin Warhaut

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 29. Oktober 2020 gegen Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin zur Anordnung von weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von Infektionen mit SARS-CoV-2 vom 27. Oktober 2020 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin zur Anordnung von weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von Infektionen mit SARS-CoV-2 vom 27. Oktober 2020 (im Folgenden: Allgemeinverfügung) angeordnete Pflicht, im öffentlichen Raum in den Stadtteilen A^{***}, B^{***} und C^{***} im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hat Erfolg.

Der Antrag gerichtet auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 29. Oktober 2020 gegen Ziffer 1 der Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) statthaft und auch im Übrigen zulässig. Der Antragsteller ist insbesondere analog § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Hiernach ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch den angegriffenen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Hierzu genügt es, wenn nach dem substantiierten Vorbringen des Antragstellers eine Verletzung seiner Rechte möglich erscheint. Für den Adressaten eines belastenden Verwaltungsakts bedeutet dies stets die Bejahung der Antragsbefugnis, weil zumindest eine Verletzung der allgemeinen Freiheitsgewährleistung nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. August 2003 – 3 C 15/03 –, juris, Rn. 18). Gemessen hieran besteht die Möglichkeit, dass der

Antragsteller durch die angeordnete Maskenpflicht in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt ist. Denn der Antragsteller ist Adressat der angegriffenen Allgemeinverfügung, weil bereits nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass jede Person, die – wie der Antragsteller – in dem räumlichen Geltungsbereich der Verfügung wohnt, von der für den öffentlichen Raum im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr angeordneten Maskenpflicht betroffen ist. Einer Darlegung weiterer Tatsachen bedarf es vor diesem Hintergrund nicht (vgl. VG München, Beschluss vom 29. September 2020 – M 26b S 20.4628 –, juris, Rn. 21).

Der Antrag ist auch begründet. Im Rahmen des Antrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Verfügung mit dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs abzuwägen. Bei dieser Abwägung der widerstreitenden Interessen kommt den – nach dem Wesen des Eilverfahrens nur summarisch zu prüfenden – Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs eine maßgebliche Bedeutung zu. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug hat regelmäßig Vorrang, wenn der angegriffene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig, ein hiergegen erhobener Rechtsbehelf mithin aussichtslos ist. Umgekehrt überwiegen die privaten Interessen des Antragstellers, wenn der Widerspruch offensichtlich Erfolg hat. Sind hingegen die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs offen, hängt die gerichtliche Entscheidung vom Gewicht der unterschiedlichen Interessen unter Berücksichtigung der möglichen Folgen des Suspensiveffekts einerseits und der sofortigen Vollziehung andererseits ab.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze fällt die Interessenabwägung zu Gunsten des Antragstellers aus. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung erweist sich zu dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO allein maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung aller Voraussicht nach als rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Dabei kann dahinstehen, ob die streitgegenständliche Allgemeinverfügung in § 28 Abs. 1 Satz 1 1. Hs IfSG eine geeignete Rechtsgrundlage findet oder ob diese wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam ist. Denn die

Antragsgegnerin hat mit Ziffer 1 der Allgemeinverfügung bereits das ihr in § 28 Abs. 1 Satz 1 1. Hs IfSG eröffnete Auswahlermessen fehlerhaft ausgeübt, § 114 Satz 1 VwGO.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 1. Hs IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Das der Antragsgegnerin nach § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte behördliche Ermessen hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen wird dadurch beschränkt, dass es sich um "notwendige Schutzmaßnahmen" handeln muss, nämlich Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind. Darüber hinaus sind dem Ermessen durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Grenzen gesetzt (BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 – 3 C 16.11 –, juris, Rn. 24).

Diese Grenzen sind vorliegend nach Lage der Dinge überschritten. Die Anordnung der Maskenpflicht im öffentlichen Raum genügt in der hier gewählten Form, nämlich bezogen auf drei Stadtteile, im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr und ohne Freistellung bei fehlender konkreter Gefahrenlage, nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Bei der getroffenen Anordnung handelt es sich zwar um eine Maßnahme die geeignet ist, eine Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern. Denn das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nach Einschätzung des nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 IfSG besonders zur Beurteilung der epidemiologischen Lage berufenen Robert Koch-Instituts auch bei Menschenansammlungen im Freien dazu geeignet, das Übertragungsrisiko zu reduzieren, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird (vgl. <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>, Stand: 2. November 2020). Auch in dem Corona Warn- und Aktionsplan Rheinland-Pfalz wird von daher für den Fall einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von mehr als 50 Fälle pro 100.000

Einwohnerinnen/Einwohner die Anordnung einer generellen Maskenpflicht auf öffentlichen stark frequentierten Plätzen als mögliche regionale Maßnahme empfohlen (vgl. <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-warn-und-aktionsplan-rlp/>, Stand: 16. Oktober 2020).

Die von der Antragsgegnerin angeordnete Maskenpflicht ist aber in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht erforderlich. Zwar trifft die am 2. November 2020 in Kraft getretene Zwölfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 2020 (12. CoBeLVO) keine Regelung zu einer situationsbedingten generellen Maskenpflicht im öffentlichen Raum. Von daher kann eine Anordnung der Maskenpflicht im Freien an belebten Orten durchaus erforderlich sein. Die Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme setzt aber voraus, dass die Behörde unter mehreren in gleicher Weise geeigneten Maßnahmen das mildere Mittel wählt, also diejenige Maßnahme, die den Bürger am wenigsten belastet (vgl. HessVGH Beschluss vom 23. Oktober 2020 – 6 B 2551/20 –, juris, Rn. 31 m.w.N.).

Dies ist hier nicht geschehen. Denn die Allgemeinverfügung ist insgesamt zu weitgehend, da zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Visus, etwa mit einer räumlich und zeitlich begrenzteren Maßnahme, ohne weiteres gleichermaßen geeignete mildere Mittel zur Reduktion der Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus zur Verfügung gestanden hätten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im öffentlichen Raum gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 12. CoBeLVO bereits das Abstandgebot gilt, das nach Einschätzung des Robert Koch-Institutes zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus erforderlich aber – bei strikter Einhaltung im Freien – auch ausreichend ist. Nur dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten wird, wird zusätzlich das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen. Es ist aber weder von der Antragsgegnerin dargetan worden noch sonst ersichtlich, dass – auch angesichts der in ihrer Allgemeinverfügung zusätzlich getroffenen Anordnungen und der inzwischen in Kraft getretenen 12. CoBeLVO – sämtliche Bereiche der drei betroffenen Stadtteile zwischen 20:00 Uhr und 05:00 Uhr etwa durch den Fußgängerverkehr oder zu erwartende Menschenansammlungen derart stark frequentiert wären, dass aufgrund der Unübersichtlichkeit der Örtlichkeit oder der Dynamik des Geschehens mit einer Unterschreitung des Mindestabstandes zu rechnen wäre. Die Antragsgegnerin verweist zur Begründung lediglich pauschal auf in den vergangenen Wochen und

Monaten vermehrt beobachtete Ansammlungen, insbesondere von jüngeren Personen, zum Zwecke des regelmäßig mit Alkoholkonsum verbundenen gemeinsamen Feierns. In der Begründung der Allgemeinverfügung heißt es hierzu, die Anordnung solle vor Ansteckungen bei Ansammlungen und gleichzeitigem Alkoholgenuss schützen, da in diesem Zusammenhang erfahrungsgemäß weniger auf Abstände geachtet werde. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist aber davon auszugehen, dass sich zu der hier weitestgehend betroffenen Nachtzeit von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr gerade unter der Woche grundsätzlich weniger Personen im öffentlichen Raum aufhalten. Das gilt vor allem für abgelegene Wohnbereiche der betroffenen Stadtteile. Auch die angeführten Massenpartys dürften sich auf bestimmte Zeiten (etwa Wochenende) und Örtlichkeiten (etwa öffentliche Plätze) beschränkt haben. Darüber hinaus ist in Anbetracht der inzwischen in Kraft getretenen weiteren Beschränkungen der 12. CoBeLVO, insbesondere der Begrenzung der ohne Abstand zulässigen Personenanzahl im öffentlichen Raum in § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3 Nr. 1 der 12. CoBeLVO und der Schließung sämtlicher gastronomischer Einrichtungen und gewerblicher Kultureinrichtungen in §§ 7 Abs. 1 und 15 Abs. 1 der 12. CoBeLVO, damit zu rechnen, dass die Zahl derjenigen, die sich zur Nachtzeit im öffentlichen Raum aufhalten, zusätzlich abnehmen wird. Angesichts dessen vermag der pauschale Verweis auf bei mildereren Temperaturen und niedrigeren Infektionszahlen beobachtete Ansammlungen an öffentlichen Plätzen nicht die Annahme zu rechtfertigen, auch in den bevorstehenden Wochen werde es an jedem Abend in sämtlichen Bereichen der hier betroffenen Stadtteile zu vergleichbaren Ansammlungen kommen.

Nach alledem war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers anzuordnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG). Von einer Halbierung des Auffangwertes im Eilverfahren (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, vgl. LKRZ 2014, 169) wurde abgesehen, da der Antragsteller mit seinem Antrag eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Gietzen

gez. Dr. Klein

gez. Warhaut